

HANNAH-ARENDE-INSTITUT für Totalitarismuskforschung  
e.V.

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Tel.:  
E-Mail:

Dresden, den 4. 12. 2020

Stellungnahme im Anhörungsverfahren des Thüringer Landtags zum Themenkomplex „Extremismusklausel/Staatsziele „Antifaschismus, Antirassismus, gegen Antisemitismus“; Drucksache 7/897

Sehr geehrte Abgeordnete,

die erbetene Stellungnahme zum Themenkomplex ist die persönliche Einschätzung eines Vertreters der politikwissenschaftlichen Extremismuskforschung, der seit mehr als 30 Jahren zu den in Frage stehenden Problemfeldern forscht und lehrt. In den Fußnoten weise ich auf wissenschaftliche Arbeiten zum Thema hin, die von mir selbst verfasst worden sind oder die ich für das Verständnis der Zusammenhänge für wesentlich halte. Die Ausführungen folgen dem mir übersandten Fragekatalog.

1. *Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?*

Da der Freistaat Thüringen sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht notwendig. Das Grundgesetz verankert das Konzept einer "streitbaren Demokratie", die extremistischen Bestrebungen jeglicher Art eine Absage erteilt und damit eine solide Grundlage für einen präventiven wie repressiven Demokratieschutz bildet.

2. *Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im "Hoheitsbereich" der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?*

Die Bejahung dieser Frage resultiert aus der Antwort auf Frage 1.

3. *Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei (zumindest für die Abwägung gegen ein anderes Recht mit Verfassungsrang)?*

Antiextremismus (im Sinne der Abwehr organisierter Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung) ist bereits Staatsziel im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also auch im Freistaat Thüringen.

4. *Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können?*

Das Demokratieschutzkonzept des Grundgesetzes richtet sich gegen extremistische Bestrebungen jeglicher Art. Die Hervorhebung der am historischen Nationalsozialismus orientierten Formen des politischen Extremismus folgt teilweise dem Modell eines "negativen Republikanismus"<sup>1</sup>, der sich in erster Linie gegen eine eminente historische Gefahrenquelle richtet, die nicht versiegt. Der Antiextremismus des Grundgesetzes ist umfassender, da er sich gegen jegliche Bestrebungen wendet, die implizit oder explizit auf eine Unterminierung und Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielen. Insofern könnte man die vorgeschlagene Verfassungsänderung als einen Systemwechsel im Demokratieschutz ansehen. Allerdings ist dieser "negative Republikanismus" inkonsequent insofern, als er die linksdiktatorische Gefahrenquelle jüngeren Datums ausblendet. Die Einseitigkeit dieses "negative Republikanismus" dürfte nicht zuletzt auf einer aktuellen Gefahreneinschätzung beruhen. Das im Grundgesetz verankerte Modell des Antiextremismus hat demgegenüber den Vorteil, dass er unabhängig von historischen oder aktuellen Gefahreneinschätzungen einen Demokratieschutz stärkt, der extremistischen Bestrebungen jeglicher Provenienz und ideologischen Orientierung eine Absage erteilt und somit "zukunfts offen" für Gefahrenquellen ist, die aus dem Wandel der Ideologien oder sogar gänzlich neuartigen Herausforderungen für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung resultieren.

Die in der Antragsbegründung formulierte Kritik an der begrenzten Wirksamkeit der repressiven Instrumente der "streitbaren Demokratie" trifft wichtige Punkte, übersieht aber die präventiven Wirkungen, die von der Wertorientierung und der Vorverlagerung des Demokratieschutzes in den Bereich nicht-gewaltsamer Bestrebungen ausgehen.<sup>2</sup>

5. *Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personengruppen Thüringens negative Folge entstehen?*

Die Einseitigkeit des "negative Republikanismus" könnte zur Schwächung des Demokratieschutzes in anderen extremistischen Gefahrenzonen beitragen.

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Terminologie: Peter Niesen, Anti-Extremism, Negative Republicanism, Civic Society: Three Paradigms for Banning Political Parties, in: German Law Journal 3 (2002), H. 7.

<sup>2</sup> Vgl. zuletzt Eckhard Jesse, Grundlagen, in: Ders./Tom Mannewitz (Hrsg.), Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden 2018, S. 23-58, hier 47 f.

6. *Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?*

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. *An welche Stelle der Verfassung gehört eine Klausel zum Demokratieschutz?*

Grundsätzlich wäre Art. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen dafür der angemessene Ort.

8. *Welche besonderen regionalen Problemlagen sollte der Verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Formulierung und Umsetzung eines Klausel zum Demokratieschutz berücksichtigen?*

Verfassungen sind nicht der Ort zur Behandlung aktueller regionaler Problemlagen. Wenn sie es dennoch tun, verlieren die entsprechenden Passagen möglicherweise in Zukunft an Bedeutung.

9. *Trägt Ihrer Auffassung nach eine explizite Verpflichtung zur Bekämpfung nationalsozialistischen sowie rassistischen Gedankenguts zur Konkretisierung des Grundsatzes der wehrhaften Demokratie bei?*

Die antinationalsozialistische Komponente der "wehrhaften Demokratie" steht außer Frage und bedarf keiner Konkretisierung.

10. *Ergeben sich Gefahren aus einem Abwehraufruf an Staat und Bürger, der sich nur einseitig auf die Abwehr rechtsextremer Gefahren bezieht?*

Er könnte die Abwehrkraft im Blick auf andere Gefahren (z.B. Islamismus, Muslimfeindlichkeit, Kommunismus, Anarchismus) schwächen.

11. *Welche Schlussfolgerungen für die Auslegung des Menschenwürdebegriffs ergeben sich, wenn ein Staatsziel zur Abwehr der Wiederbelegung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Veherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten im Artikel 1 der Thüringer Verfassung verortet wird?*

Diese Frage könnte von mir nur spekulativ beantwortet werden.

12. *Welche verfassungssystematischen Schlussfolgerungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Platzierungsvorschlägen?*

Das entzieht sich meiner Kenntnis.

13. *Welche der Formulierungen ist geeigneter, um möglichst alle verschiedenen Formen von Bedrohungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung und unsere offene Gesellschaft zu erfassen?*

Ich persönlich halte den (auch international) eingeführten Extremismusbegriff für besonders geeignet, sofern er die Antithese zum demokratischen Verfassungsstaat betont.<sup>3</sup> Der Ausdruck "antitotalitär" erscheint mir für die heutige Zeit dagegen zu eng, da er autokratische/diktatorische Regime mit autoritärer, despotischer oder monarchisch-absolutistischer Prägung ausblendet. Der im Antrag verwendete Begriff "menschenfeindlich" ist missverständlich, wenn er ohne das von der Bielefelder Schule verwendete Attribut "gruppenbezogen" erscheint. Dem Begriff "Menschenfeindlichkeit" fehlt zudem der politische Systembezug.

14. *Welche der Formulierungen ist für ideologischen Missbrauch anfälliger?*

Der Begriff "Antifaschismus" ist aufgrund seines Missbrauchs durch die Kommunistische Internationale (von den 1920er Jahren an) und seiner zentralen Funktion für die Legitimierung des SED-Regimes besonders ideologieanfällig<sup>4</sup>, auch wenn er nicht zuletzt von demokratischen Gegnern der faschistischen Bewegung in Italien geprägt wurde. Daher ist Antifaschismus ohne Antikommunismus heute im Sinne demokratischer Grundüberzeugung wenig glaubwürdig. Allerdings gibt es keine vor Missbrauch gefeiten Begriffe. Entscheidend ist die genaue Definition. Vor allem aber eignet sich "Antifaschismus" nicht als umfassende Kategorie zur Bezeichnung verfassungsfeindlicher Gesinnungen und Bestrebungen im Sinne des Grundgesetzes.

15. *Enthalten die Garantie der Menschenwürde sowie die gesamte grundrechtliche Ordnung des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung bereits eine deutliche Absage gegenüber jeglichem Extremismus?*

Ja.

16. *Könnte aus einer Verfassungsänderung gemäß dem Entwurf Drucksache 7/897 folgen, dass der antiextremistische und antitotalitäre Charakter der Thüringer Verfassung auf Antifaschismus reduziert wird?*

Jedenfalls setzt die vorgeschlagene Verfassungsänderung ein Signal in Richtung auf eine "antifaschistische" statt einer "antiextremistischen" Stoßrichtung, auch wenn das gewiss nicht von allen Befürwortern intendiert ist.

17. *Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und*

<sup>3</sup> Vgl. u.a. Uwe Bäcker, Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Göttingen 2006.

<sup>4</sup> Vgl. etwa Manfred Agethen/Eckhard Jesse/Ehrhart Neubert (Hrsg.), Der missbrauchte Antifaschismus. DDR-Staatsdoktrin und Lebenslüge der deutschen Linken, Freiburg im Brsg. 2002.

*welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?*

Schlimmstenfalls könnte der Demokratieschutz auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus verengt und die Abwehrkraft gegenüber anderen Formen des politischen Extremismus geschwächt werden.

*18. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein im Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?*

Siehe Antwort auf Frage 19.

*19. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. – wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt – “kurz und dunkel” sein sollten?*

Napoleon Bonaparte ist kein guter Gewährsmann für die Formulierung rechtsstaatlicher Verfassungsprinzipien, aber ich teile die Einschätzung, dass Verfassungen Grundlagendokumente sein sollten, die allgemeine Prinzipien von überzeitlicher Bedeutung formulieren.

*20. Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus Ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten insbesondere bei Abwägungsprozessen zur Verwirklichung zu verhelfen?*

Keine.

*21. Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Einführung einer “Antifa”-Klausel mit Blick auf den prinzipiell antitotalitären Charakter, den die Thüringer Landesverfassung mit allen modernen freiheitlichen Verfassungen teilt?*

Siehe die Antworten auf die Fragen 4 und 13.

Dresden, den 4. Dezember 2020

Prof. Dr. Uwe Backes